

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972
zur Erhaltung der antarktischen Robben

Vom 27. Januar 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von London vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie

1. Änderungen der Anlage des Übereinkommens nach dessen Artikel 9, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, in Kraft zu setzen,
- 2.
3. ein gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens angenommenes Überwachungssystem in Kraft zu setzen, das insbesondere vorsieht, Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens genannten Beschlüsse zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten zu befolgen, Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen und Aufzeichnungen über die Fangtätigkeit vorzulegen. Die Überwachungsbefugnisse umfassen das Recht, die im Geltungsbereich des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 1 Abs. 1 eingesetzten Schiffe der Vertragsparteien zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) kann zum Zwecke der Überwachung eingeschränkt werden.

Artikel 3

(1) In den Meeren südlich des sechzigsten Grades südlicher Breite sind Tötung und Fang von Robben im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens verboten.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann Erlaubnisse zur Tötung und zum Fang erteilen, soweit dies nach Artikel 3 des Übereinkommens zulässig ist. Sondererlaubnisse nach Artikel 4 des Übereinkommens sind bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Artikel 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 3 Abs. 1 Robben tötet oder fängt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

Artikel 5

Das Bundesamt soll vor Entscheidungen nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 4 Abs. 2 das Alfred-Wegener-Institut für Polarforschung anhören.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das bevorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Januar 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Übereinkommen zur Erhaltung der antarktischen Robben

Die Vertragsparteien -

eingedenk der Vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung der antarktischen Tier- und Pflanzenwelt, die im Rahmen des am 1. Dezember 1959 in Washington unterzeichneten Antarktis-Vertrags angenommen worden sind;

in Erkenntnis der allgemeinen Besorgnis über die Verletzlichkeit der antarktischen Robben gegenüber kommerzieller Ausbeutung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit wirksamer Erhaltungsmaßnahmen;

in der Erkenntnis, daß die Bestände der antarktischen Robben einen wichtigen lebenden Naturschatz in der Meeresumwelt darstellen, der zu seiner wirksamen Erhaltung einer internationalen Übereinkunft bedarf;

in der Erkenntnis, daß dieser Naturschatz nicht durch übermäßige Ausbeutung erschöpft werden sollte und daß deshalb jeder Fang so geregelt werden sollte, daß die Grenzen des bestmöglichen Dauerertrags nicht überschritten werden;

in der Erkenntnis, daß zur Verbesserung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit zur rationellen Ausbeutung alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um einerseits die biologische und sonstige Erforschung der Populationen der antarktischen Robben zu fördern und andererseits Informationen aus diesen Forschungsarbeiten und aus Statistiken über künftige Robbenfangunternehmungen zu gewinnen, damit weitere geeignete Regelungen ausgearbeitet werden können;

im Hinblick darauf, daß der Wissenschaftliche Ausschuß für Antarktis-Forschung des Internationalen Rates Wissenschaftlicher Vereinigungen (SCAR) bereit ist, die ihm in diesem Übereinkommen auferlegten Aufgaben zu übernehmen;

in dem Wunsch, die Ziele betreffend den Schutz, die wissenschaftliche Untersuchung und die rationelle Nutzung der antarktischen Robben zu fördern und zu erreichen und ein zufriedenstellendes Gleichgewicht innerhalb des ökologischen Systems zu erhalten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die Meere südlich von 60° südlicher Breite, hinsichtlich deren die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels IV des Antarktis-Vertrags bestätigen.

(2) Dieses Übereinkommen kann auf jede einzelne oder die Gesamtheit der folgenden Arten angewendet werden:

Südlicher See-Elefant - *Mirounga leonina*,

See-Leopard - *Hydrurga leptonyx*,

Weddell-Robbe - *Leptonychotes weddelli*,

Krabbenfresserrobbe - *Lobodon carcinophagus*,

Ross-Robbe - *Ommatophoca rossi*,

Südliche Pelzrobbe - *Arctocephalus sp.*

(3) Die Anlage dieses Übereinkommens ist Bestandteil desselben.

Artikel 2

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die in Artikel 1 aufgeführten Robbenarten im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens von ihren Staatsangehörigen oder von Fahrzeugen unter ihrer Flagge nur nach Maßgabe dieses Übereinkommens getötet oder gefangen werden.

(2) Jede Vertragspartei beschließt für ihre Staatsangehörigen und für die Fahrzeuge unter ihrer Flagge alle Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie alle sonstigen Maßnahmen - darunter erforderlichenfalls die Einführung eines Erlaubnissystems -, die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendig sind.

Artikel 3

In der Anlage aufgeführte Maßnahmen

(1) Dieses Übereinkommen umfaßt eine Anlage, in der die Maßnahmen, welche die Vertragsparteien hiermit beschließen, im einzelnen

aufgeführt sind. Die Vertragsparteien können künftig von Zeit zu Zeit andere Maßnahmen in bezug auf die Erhaltung, die wissenschaftliche Untersuchung sowie die rationelle und humane Nutzung der Robbenbestände beschließen, in denen u.a. folgendes festgelegt wird:

- a) zulässiger Fang;
- b) geschützte und ungeschützte Arten;
- c) Fang- und Schonzeiten,
- d) offene und gesperrte Gebiete, einschließlich der Bezeichnung von Schongebieten;
- e) Sondergebiete, in denen die Robben nicht gestört werden dürfen;
- f) Grenzen in bezug auf Geschlecht, Größe und Alter für jede einzelne Art;
- g) Beschränkungen hinsichtlich Tageszeit und Dauer, Begrenzungen in bezug auf Kapazität und Methoden des Robbenfangs;
- h) Typen und Beschreibungen der Geräte, der Vorrichtungen und des Zubehörs, die verwendet werden dürfen;
- i) Fangberichte und sonstige statistische und biologische Aufzeichnungen;
- j) Verfahren zur Erleichterung der Prüfung und Auswertung wissenschaftlicher Informationen;
- k) sonstige Regelungsmaßnahmen einschließlich eines wirksamen Inspektionssystems.

(2) Die nach Absatz 1 beschlossenen Maßnahmen müssen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen beruhen.

(3) Die Anlage kann von Zeit zu Zeit entsprechend den in Artikel 9 vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Artikel 4

Sondererlaubnisse

(1) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Übereinkommens kann eine Vertragspartei Erlaubnisse zum Töten oder Fangen von Robben in begrenzten Mengen und in Überein-

stimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens zu folgenden Zwecken erteilen:

- a) zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Nahrung für Menschen und Hunde;
- b) zur Versorgung der wissenschaftlichen Forschung oder
- c) zur Beschaffung von Exemplaren für Museen, Bildungs- oder kulturelle Einrichtungen.

(2) Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien und SCAR so bald wie möglich Zweck und Inhalt aller nach Absatz 1 erteilten Erlaubnisse und anschließend die Zahl der aufgrund dieser Erlaubnisse getöteten oder gefangenen Robben mit.

Artikel 5

Informationsaustausch und wissenschaftlicher Rat

(1) Jede Vertragspartei stellt den anderen Vertragsparteien und SCAR die in der Anlage bezeichneten Informationen innerhalb der dort genannten Frist zur Verfügung.

(2) Jede Vertragspartei teilt den anderen Vertragsparteien und SCAR außerdem vor dem 31. Oktober jedes Jahres die von ihr nach Artikel 2 während des vergangenen Zeitraums vom 1. Juli bis 30. Juni getroffenen Maßnahmen mit.

(3) Die Vertragsparteien, die keine Informationen nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilen haben, teilen dies vor dem 31. Oktober jedes Jahres förmlich mit.

(4) SCAR wird aufgefordert,

- a) die nach diesem Artikel eingegangenen Informationen auszuwerten, den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, Programme der wissenschaftlichen Forschung zu empfehlen, die Sammlung statistischer und biologischer Daten durch Robbenfangexpeditionen im Anwendungsbe- reich des Übereinkommens zu empfehlen, Änderungen der Anlage vorzuschlagen und
- b) anhand statistischer, biologischer und sonstiger verfügbarer Erkenntnisse Meldung zu machen, wenn die Ausbeutung einer Rob-

benart im Anwendungsbereich des Übereinkommens in erheblicher Weise eine schädliche Auswirkung auf den Gesamtbestand der betreffenden Art oder das ökologische System an einem bestimmten Ort hat.

(5) SCAR wird aufgefordert, den Verwahrer - der seinerseits die Vertragsparteien benachrichtigt - zu unterrichten, wenn nach seiner Auffassung in einer bestimmten Fangzeit die zulässigen Fangmengen für eine Art vermutlich überschritten werden, und in diesem Fall den geschätzten Zeitpunkt anzugeben, zu dem die zulässigen Fangmengen erreicht werden. Jede Vertragspartei trifft daraufhin die notwendigen Maßnahmen, um ihre Staatsangehörigen und Fahrzeuge unter ihrer Flagge daran zu hindern, Robben der betreffenden Art nach dem geschätzten Zeitpunkt zu töten oder zu fangen, bis die Vertragsparteien etwas anderes beschließen.

(6) SCAR kann erforderlichenfalls für seine Auswertungen die fachliche Hilfe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Anspruch nehmen.

(7) Ungeachtet des Artikels 1 Absatz 1 teilen die Vertragsparteien einander und SCAR in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die Statistiken über die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten antarktischen Robben, die im Gebiet des Treibeises nördlich von 60° südlicher Breite von ihren Staatsangehörigen und von Fahrzeugen unter ihrer Flagge getötet oder gefangen worden sind, zur Prüfung mit.

Artikel 6

Konsultationen zwischen den Vertragsparteien

(1) Jederzeit nach Aufnahme kommerziellen Robbenfangs kann eine Vertragspartei über den Verwahrer vorschlagen, daß eine Tagung der Vertragsparteien einberufen wird mit dem Ziel,

- a) mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien, einschließlich der Stimmen aller auf der Tagung anwesenden Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, ein wirksames System, das auch Inspektionen umfaßt, zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens zu schaffen;
- b) eine Kommission zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens

einzusetzen, die von den Vertragsparteien für notwendig erachtet werden, oder

- c) andere Vorschläge zur Prüfung, die insbesondere darauf gerichtet sind,
 - i) Gutachten von unabhängigen wissenschaftlichen Beratern einzuholen;
 - ii) mit Zweidrittelmehrheit einen wissenschaftlichen Beratungsausschuß einzusetzen, dem einige oder alle SCAR im Rahmen des Übereinkommens auferlegte Aufgaben übertragen werden können, falls der kommerzielle Robbenfang einen beträchtlichen Umfang erreicht;
 - iii) wissenschaftliche Programme unter Beteiligung der Vertragsparteien durchzuführen und
 - iv) weitere Regelungsmaßnahmen einschließlich befristeter Fangverbote einzuführen.

(2) Stimmt ein Drittel der Vertragsparteien zu, so beruft der Verwahrer eine solche Tagung so bald wie möglich ein.

(3) Eine Tagung wird auf Verlangen einer einzelner Vertragspartei einberufen, wenn SCAR meldet, daß die Ausbeutung einer antarktischen Robbenart im Anwendungsbereich dieses Übereinkommens in erheblicher Weise eine schädliche Auswirkung auf den Gesamtbestand oder das ökologische System an einem bestimmten Ort hat.

Artikel 7

Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens

Die Vertragsparteien treten innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach mindestens alle fünf Jahre zusammen, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen.

Artikel 8

Änderungen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommens kann jederzeit geändert werden. Der Wortlaut einer von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderung wird

dem Verwahrer vorgelegt, der ihn allen Vertragsparteien übermittelt.

(2) Beantragt ein Drittel der Vertragsparteien eine Tagung zur Erörterung des Änderungsvorschlags, so beruft der Verwahrer eine solche Tagung ein.

(3) Eine Änderung tritt in Kraft, wenn der Verwahrer die entsprechenden Ratifikations- oder Annahmearkunden von allen Vertragsparteien erhalten hat.

Artikel 9

Änderungen der Anlage

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen der Anlage dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn allen Vertragsparteien übermittelt.

(2) Jede vorgeschlagene Änderung tritt für alle Vertragsparteien sechs Monate nach dem Datum der Notifikation des Verwahrers an die Vertragsparteien in Kraft, falls innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum der Notifikation kein Einspruch eingegangen ist und zwei Drittel der Vertragsparteien dem Verwahrer schriftlich ihre Genehmigung notifiziert haben.

(3) Geht innerhalb von 120 Tagen nach dem Datum der Notifikation ein Einspruch von einer Vertragspartei ein, so wird die Angelegenheit von den Vertragsparteien auf ihrer nächsten Tagung beraten. Wird auf der Tagung keine Einstimmigkeit erzielt, so notifizieren die Vertragsparteien dem Verwahrer innerhalb von 120 Tagen nach Abschluß der Tagung ihre Genehmigung oder Ablehnung der ursprünglichen Änderung oder einer auf der Tagung vorgeschlagenen neuen Änderung. Haben bis zum Ablauf dieser Frist zwei Drittel der Vertragsparteien die betreffende Änderung genehmigt, so tritt sie sechs Monate nach Abschluß der Tagung für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die bis dahin ihre Genehmigung notifiziert haben.

(4) Eine Vertragspartei, die gegen eine vorgeschlagene Änderung Einspruch eingelegt hat, kann den Einspruch jederzeit zurücknehmen; die vorgeschlagene Änderung tritt für diese Vertragspartei sofort in Kraft, falls sie bereits in Kraft ist, oder zu dem Zeitpunkt, in dem sie nach diesem Artikel in Kraft tritt.

(5) Der Verwahrer notifiziert jeder Vertragspartei sofort den Eingang jeder Genehmigung oder jedes Einspruchs, jeder Rücknahme eines Einspruchs sowie das Inkrafttreten jeder Änderung.

(6) Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, nachdem eine Änderung der Anlage in Kraft getreten ist, ist durch die Anlage in der geänderten Fassung gebunden. Jeder Staat, der während des Zeitabschnitts, in dem über eine vorgeschlagene Änderung noch nicht entschieden ist, Vertragspartei des Übereinkommens wird, kann innerhalb der für andere Vertragsparteien geltenden Fristen die betreffende Änderung genehmigen oder Einspruch dagegen einlegen.

Artikel 10

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Juni bis 31. Dezember 1972 in London für alle Staaten zur Unterzeichnung auf, die an der vom 3. bis 11. Februar 1972 in London abgehaltenen Konferenz über die Erhaltung der antarktischen Robben teilgenommen haben.

Artikel 11

Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird, hinterlegt.

Artikel 12

Beitritt

Dieses Übereinkommen liegt für jeden Staat, der mit Zustimmung aller Vertragsparteien zum Beitritt eingeladen wird, zum Beitritt auf.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenten Ratifikations- oder Annahmearkunde in Kraft.

(2) Danach tritt das Übereinkommen für jeden Staat, der es ratifiziert oder annimmt oder ihm beiträgt, am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 14

Rücktritt

Jede Vertragspartei kann am 30. Juni jedes Jahres von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dies bis zum 1. Januar desselben Jahres dem Verwahrer anzeigt; dieser übermittelt die Anzeige sofort nach Eingang den anderen Vertragsparteien. Ebenso kann jede andere Vertragspartei innerhalb eines Monats nach Eingang der Abschrift einer derartigen Anzeige vom Verwahrer ihren Rücktritt anzeigen, so daß das Übereinkommen am 30. Juni desselben Jahres für diese Vertragspartei außer Kraft tritt.

Artikel 15

Notifikation des Verwahrers

Der Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten

- a) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens, die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden sowie die Rücktrittsanzeigen;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und jeder Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlage.

Artikel 16

Beglaubigte Abschriften und Registrierung

(1) Dieses Übereinkommen, das in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hinterlegt; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

(2) Der Verwahrer läßt dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London am 7. Juni 1972.

Anlage

1. Zulässiger Fang

Die Vertragsparteien setzen für jeweils ein Jahr, das vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, die Gesamtzahl der Robben jeder einzelnen Art, die getötet oder gefangen werden dürfen, wie folgt fest. Diese Zahlen unterliegen der Überprüfung aufgrund wissenschaftlicher Auswertungen:

- a) Krabbenfresserrobben *Lobodon carcinophagus*: 175 000;
- b) See-Leoparden *Hydrurga leptonyx*: 12 000;
- c) Weddell-Robben *Leptonychotes weddelli*: 5 000.

2. Geschützte Arten

- a) Es ist verboten, Ross-Robben *Ommatophoca rossi*, südliche See-Elefanten *Mirounga leonina* oder Pelzrobben der Gattung *Arctocephalus* zu töten oder zu fangen.
- b) Um den ausgewachsenen, fortpflanzungsfähigen Bestand während der Zeit zu schützen, in der er am konzentriertesten und am verletzlichsten ist, ist es verboten vom 1. September bis zum 31. Januar Weddell-Robben *Leptonychotes weddelli*, die ein Jahr oder älter sind, zu töten oder zu fangen.

3. Schonzeiten und Fangzeiten

Der Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August ist Schonzeit, in der das Töten oder Fangen von Robben verboten ist. Der Zeitraum vom 1. September bis zum letzten Februartag ist Fangzeit.

4. Robbenfangzonen

Jede in diesem Abschnitt aufgeführten Robbenfangzone ist in numerischer Reihenfolge für alle Fangunternehmungen betreffend die in Abschnitt 1 dieser Anlage aufgeführten Robbenarten in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Februartag gesperrt. Die Sperrungen beginnen mit derselben Zone, die nach Anlage B Absatz 2 der Anlage 1 des Berichts der Fünften Beratenden Tagung zum Antarktis-Vertrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens gesperrt ist. Nach Ablauf jeder ein-

zelnen Sperrzeit wird die betreffende Zone für den Fang wieder freigegeben.

Zone 1 - zwischen 60° und 120° westlicher Länge

Zone 2 - zwischen 0° und 60° westlicher Länge samt dem Teil der Weddell-See, der westlich von 60° westlicher Länge liegt

Zone 3 - zwischen 0° und 70° östlicher Länge

Zone 4 - zwischen 70° und 130° östlicher Länge

Zone 5 - zwischen 130° östlicher Länge und 170° westlicher Länge

Zone 6 - zwischen 120° und 170° westlicher Länge

5. Robbenschongebiete

Das Töten oder Fangen von Robben in folgenden Schongebieten, die Robbenfortpflanzungsplätze darstellen oder Orte langfristiger wissenschaftlicher Forschung sind, ist verboten:

- a) Das Gebiet um die Südlichen Orkneyinseln zwischen 60°20' und 60°56' südlicher Breite und 44°05' und 46°25' westlicher Länge.
- b) Das Gebiet der südwestlichen Ross-See südlich von 76° südlicher Breite und westlich von 170° östlicher Länge.
- c) Das Gebiet von Edisto Inlet südlich und westlich einer Linie zwischen Cape Hallett bei 72°19' südlicher Breite, 170°18' östlicher Länge und Helm Point bei 72°11' südlicher Breite, 170°00' östlicher Länge.

6. Informationsaustausch

- a) Die Vertragsparteien stellen vor dem 31. Oktober jedes Jahres den anderen Vertragsparteien und SCAR eine Zusammenstellung statistischer Informationen über alle von ihren Staatsangehörigen oder Fahrzeugen unter ihrer Flagge im Anwendungsbereich des Übereinkommens während des vergangenen Zeitraums vom 1. Juli bis 30. Juni getöteten oder gefangenen Robben zur Verfügung. Diese Informationen müssen nach Zonen

und Monaten aufgeschlüsselt folgende Angaben enthalten:

- i) den Brutto- und Nettorauminhalt, die Bremsleistung, Zahl der Besatzungsmitglieder sowie Anzahl der Einsatztage der Fahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei;
- ii) die Zahl der gefangenen ausgewachsenen Exemplare und Jungen jeder einzelnen Art.

Auf besonderes Ersuchen werden diese Informationen für jedes einzelne Schiff unter Angabe der täglichen Position am Mittag jedes Einsatztags sowie des Fangs an dem betreffenden Tag zur Verfügung gestellt.

- b) Nach Beginn kommerzieller Fangunternehmungen werden SCAR Berichte über die Zahl der in jeder Zone getöteten oder gefangenen Robben jeder einzelnen Art in der Form und in den Abständen (von mindestens einer Woche) vorgelegt, die dieser Ausschuss vorschreibt.
- c) Die Vertragsparteien stellen SCAR biologische Informationen zur Verfügung, insbesondere über
 - i) Geschlecht,
 - ii) Zustand in bezug auf die Fortpflanzung,
 - iii) Alter.

SCAR kann mit Genehmigung der Vertragsparteien zusätzliche Informationen oder Unterlagen verlangen.

- d) Jede Vertragspartei stellt den anderen Vertragsparteien und SCAR spätestens 30 Tage vor dem Auslaufen der Schiffe aus ihren Heimathäfen Informationen über geplante Robbenfangexpeditionen zur Verfügung.

7. Robbenfangmethoden

- a) SCAR wird aufgefordert, über Methoden des Robbenfangs zu berichten und Empfehlungen zu geben, um zu gewährleisten, daß das Töten oder Fangen der Robben rasch, schmerzlos und wirksam erfolgt. Die Vertragsparteien erlassen erforderlichenfalls unter gebührender Berücksichtigung der Ansichten von SCAR Vorschriften für ihre

Staatsangehörigen und Fahrzeuge unter ihrer Flagge, die zum Töten und Fangen von Robben eingesetzt sind.

- b) Anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten vereinbaren die Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß ihre Staatsangehörigen und Fahrzeuge unter ihrer Flagge Robben nicht im Wasser töten oder fangen, außer in geringen Mengen für die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens. Diese Forschungsarbeiten umfassen Untersuchungen über die Wirksamkeit der Robbenfangmethoden vom Standpunkt der Bewirtschaftung und der humanen und rationellen Nutzung der antarktischen Robbenbestände zum Zweck ihrer Erhaltung. Die Durchführung und die Ergebnisse eines jeden derartigen wissenschaftlichen Forschungsprogramms werden SCAR und dem Verwahrer mitgeteilt, der sie den Vertragsparteien übermittelt.